

Novenverbot (Art. 326 ZPO). Wird ein vollstreckbarer Eheschutzentscheid von der Berufungsinstanz aufgehoben, nachdem die definitive Rechtsöffnung erteilt worden ist, so kann diese nicht mit Beschwerde angefochten werden. Die unrechtmässig gewordene Vollstreckung kann im Verfahren nach Art. 85 SchKG aufgehoben werden.

Erwägungen:

I.

1. Am 15. September 2016 reichte A. (Ehefrau von B.) in der Betreuung Nr. 2160958 des Betreibungsamtes Appenzell gegen B. das Begehren um definitive Rechtsöffnung für ausstehende Unterhaltsbeiträge per 10. August 2016 im Umfang von CHF 28'457.40 ein.

2. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 12. Oktober 2016 folgenden Entscheid E 145-2016:

"1. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 2160958 des Betreibungsamtes Appenzell wird im Umfang von CHF 28'457.40 sowie Zahlungsbefehlskosten von CHF 103.30 aufgehoben, und es wird in diesem Umfang definitive Rechtsöffnung erteilt. Dieser Entscheid ist vollstreckbar.

(...)."

Diesen Entscheid begründete er dahingehend, als dass A. als Rechtsöffnungstitel den gerichtlichen Entscheid (E 27-2015) des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. August 2016 betreffend Eheschutzmassnahmen nenne. B. werde darin unter anderem verpflichtet, A. Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 39'983.75 zu bezahlen. Für den Teilbetrag von CHF 11'526.35 sei am 13. Juli 2016 ein Zahlungsbefehl (Nr. 2160766) durch das Betreibungsamt Appenzell ausgestellt worden. Für die Restschuld von CHF 28'457.40 habe das Betreibungsamt Appenzell am 6. September 2016 den Zahlungsbefehl Nr. 2160958 ausgestellt, auf welchen B. Rechtsvorschlag erhoben habe und für welchen A. vorliegend das Begehren um Rechtsöffnung stelle.

Da es sich beim Eheschutzentscheid E 27-2015 um einen Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen handle, habe die dagegen erhobene Berufung weder für die Rechtskraft noch für die Vollstreckbarkeit aufschiebende Wirkung.

3. Mit Berufungsentscheid KE 17-2016 der Vizepräsidentin des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. vom 25. Oktober 2016 wurde der Eheschutzentscheid E 27-2015 des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. August 2016 dahingehend abgeändert, als dass B. seiner Ehefrau A. für den Zeitraum vom 24. Februar 2014 bis zum 10. August 2016 offene Unterhaltsbeiträge von CHF 25'582.85 (statt CHF 39'983.75), nebst Verzugszins zu 5 % ab diesem Datum schuldet.

4. Am 31. Oktober 2016 liess B. (folgend: Beschwerdeführer) durch seinen Rechtsvertreter gegen den Rechtsöffnungsentscheid E 145-2016 Beschwerde einreichen und stellte den Antrag, der Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichtspräsidenten Ap-

penzell I.Rh. vom 12. Oktober 2016 sei aufzuheben und A. sei in der Betreuung Nr. 2160958 des Betreibungsamtes Appenzell die definitive Rechtsöffnung für CHF 14'056.50 zu erteilen.

5. A. (folgend: Beschwerdegegnerin) hat auf die ihr mit prozessleitender Verfügung vom 8. November 2016 eingeräumte Gelegenheit, innert der nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen zur Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen, nicht genutzt.

(...)

II.

(...)

2. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass eine quantitative Veränderung des Rechtsöffnungstitels nach dem Rechtsöffnungsentscheid müsse geltend gemacht werden können. Mit Entscheid vom 25. Oktober 2016 habe die Vizepräsidentin des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. den Unterhaltsausstand von CHF 39'983.75 auf CHF 25'582.85 reduziert. Also könne in der Betreuung Nr. 2160958 des Betreibungsamtes nur für einen Betrag von CHF 14'056.50 (CHF 25'582.85 abzüglich des bereits bezahlten Betrags von CHF 11'526.35) definitive Rechtsöffnung erteilt werden.

3.

- 3.1. Mit Beschwerde kann unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO), besondere Bestimmungen des Gesetzes bleiben vorbehalten (Art. 326 Abs. 2 ZPO).

- 3.2. Mit der Beschwerde soll nicht der erstinstanzliche Prozess fortgeführt, sondern einzig die korrekte Rechtsanwendung sichergestellt werden, weshalb es konsequent ist, dass grundsätzlich weder Noven noch Klageänderungen zulässig sind (vgl. Kunz/Hofmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Kommentar, Basel 2013, Art. 326 N 1). Die Rechtsmittelinstanz hat lediglich zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt nicht offensichtlich falsch festgestellt und aufgrund dieses Sachverhalts das Recht korrekt angewendet hat (vgl. Güngerich, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 326 N 1). Das Novenverbot gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven (vgl. Kunz/Hofmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], a.a.O., Art. 326 N 3). Art. 326 Abs. 2 ZPO behält gesetzliche Ausnahmen vom Novenverbot vor. Damit wird ausdrücklich geklärt, dass speziellere Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen vorgehen, obschon die ZPO der neuere Erlass ist (vgl. Kunz/Hofmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], a.a.O., Art. 326 N 8). Angesprochen sind ausschliesslich Konstellationen, in denen das Gesetz das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel ausdrücklich zulässt (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 326 N 5). Der Vorbehalt in Art. 326 Abs. 2 ZPO bezieht sich nur, aber immerhin, auf die Weiterziehung des Konkursdekrets (Art. 174 SchKG), was durch die weit reichenden materiellen Wirkungen der Konkursöffnung begründet ist, oder

der Arresteinsprache (Art. 278 Abs. 3 SchKG), um sicherzustellen, dass der Arrest mit seinen einschneidenden Wirkungen nur dann aufrechtzuerhalten ist, wenn die Voraussetzungen auch noch zur Zeit des Beschwerdeentscheids gegeben sind (vgl. Güngerich, a.a.O., Art. 326 N 5 ff.; Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 326 N 4; Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Auflage, Basel 2010, Art. 278 N 46).

- 3.3. Die Berufung gegen den Eheschutzentscheid E 27-2015 des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. August 2016, welche eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 315 Abs. 4 lit. b und Abs. 5 ZPO darstellt (vgl. BGE 137 III 475 E. 4.1), hatte keine aufschiebende Wirkung (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO). Die Vollstreckung wurde während des Berufungsverfahrens auch nicht aufgeschoben. Der Eheschutzentscheid war somit vollstreckbar, weshalb A., obwohl er zum Zeitpunkt des Rechtsöffnungsentscheids E 145-2016 vom 12. Oktober 2016 aufgrund der gegen ihn erhobenen Berufung nicht rechtskräftig war, die Aufhebung des Rechtsvorschlags bzw. die definitive Rechtsöffnung gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG verlangen konnte (vgl. Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], a.a.O., Art. 80 N 7; Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar SchKG, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 80 N 4).

Somit ist dem Rechtsöffnungsrichter mit seinem Entscheid E 145-2016 vom 12. Oktober 2016 weder unrichtige Rechtsanwendung noch offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts vorzuwerfen.

- 3.4. Der Berufungsentscheid KE 17-2016 der Vizepräsidentin des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. vom 25. Oktober 2016 stellt ein echtes Novum dar. Betreffend Rechtsöffnung hat der Gesetzgeber keine Ausnahme vom Novenverbot geregelt. Dass diesbezüglich keine Gesetzeslücke besteht, zumal sich der Schuldner anderweitig zur Wehr setzen kann, um die mit Berufungsentscheid KE 17-2016 unrechtmässig gewordene Vollstreckung aufzuhalten, wird in nachfolgender Erwägung aufgezeigt.

4.

- 4.1. Wurde der zu vollstreckende Entscheid von der Rechtsmittelinstanz aufgehoben, nachdem die definitive Rechtsöffnung erteilt wurde, so wird dadurch der Rechtsöffnungsentscheid nicht eo ipso hinfällig. Das Betreibungsrecht bestimmt abschliessend, welche Rechtsmittel der Schuldner erheben kann, nachdem der Rechtsvorschlag beseitigt wurde (vgl. Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], a.a.O., Art. 80 N 8).
- 4.2. Die Zulässigkeit der Revision der Rechtsöffnung ist vorliegend fraglich, weil es sich beim nachträglichen Wegfall des Vollstreckungstitels um ein echtes Novum handelt, welches für die Revision nicht infrage kommt (vgl. Jent-Sørensen, Resolutiv bedingte Vollstreckbarkeit und vorläufige Vollstreckung - Abwehr und Rückforderungsmöglichkeiten, in: SJZ 110 (2014) Nr. 3 S. 57 ff., S. 64).
- 4.3. Die erst nach der Rechtsöffnung weggefallene Vollstreckbarkeit kann jedoch im Verfahren gemäss Art. 85 SchKG berücksichtigt werden und eine unrechtmässig gewordene Vollstreckung kann aufgehoben werden (vgl. Jent-Sørensen, a.a.O., S. 66). B. kann demnach mit dem Berufungsentscheid KE 17-2016, mit welchem die vollstreckbare Forderung von CHF 39'983.75 auf CHF 25'582.85 reduziert wurde, analog nach

Art. 85 SchKG vom Richter die Aufhebung bzw. die Einstellung der Betreuung Nr. 2160958 im Differenzbetrag von CHF 14'400.90 verlangen (vgl. Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], a.a.O., Art. 80 N 8).

- 4.4. Das von B. zu beschreitende Verfahren nach Art. 85 SchKG hat für ihn auch keine Rechtsnachteile. So wird A., welche folglich in jenem Verfahren bezüglich der um den Differenzbetrag zu viel betriebenen Forderung die unterliegende Partei sein wird, kostenpflichtig. Dieses Kostenrisiko hat sie mit der umgehenden Betreuung noch vor Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Eheschutzentscheids auf sich genommen.
- 4.5. Der Berufungsentscheid KE 17-2016 als echtes Novum kann somit im Beschwerdeverfahren nicht mehr vorgebracht werden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter, Entscheid KE 22-2016 vom 16. Dezember 2016